



GREENPEACE

GREENPEACE Österreich · A-1090 Wien · Währinger Straße 59
Telefon 0222/43 52 30 · Telex 116026 gpa a

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	988 GE 986
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt:	10. SEP. 1986

Reinhold *St. Kowen*

1986 09 05

Betrifft: Begutachtung des Durchführungsgesetzes zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
übermittelte uns den Entwurf einer Novelle zum Washingtoner
Artenschutzübereinkommen, Bgbl. 189/1982, mit dem Ersuchen
um Stellungnahme.

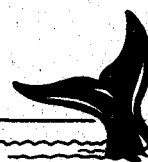
Sie finden in der Anlage unseren Kommentar zu dieser No-
velle mit der Bitte, ihn in den Beratungen der diversen
Ausschüsse behandeln zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Wladimir ZALOZIECKY
Wladimir ZALOZIECKY

Leo Kappel
Leo Kappel

Anlage!



Stellungnahme von Greenpeace Österreich zum
Entwurf einer Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Bgbl. 189/1982

Die äußerst unbefriedigende Situation in Österreich bezüglich des Handels mit gefährdeten Pflanzen und Tieren, die unserem Land im Ausland den beschämenden Ruf einbrachte, eine Drehscheibe des illegalen Handels mit Exemplaren geschützter Arten zu sein, macht eine Novellierung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens dringend notwendig. Die Erfahrungen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes 1982 gewonnen werden konnten, zeigen, daß nicht nur in der Durchführung, sondern im Gesetzestext selbst Schwachstellen zu finden sind. Wir begrüßen den Willen zur Verbesserung, die zu besprechende Vorlage reicht jedoch nicht aus, eine grundlegende Wende zum Besseren herbeizuführen. Wir werden im Folgenden zu den einzelnen Punkten im Detail Stellung nehmen und anschließend daran Ergänzungen vorschlagen, ohne deren Aufnahme ins Durchführungsgesetz wir dieses als unzureichend bezeichnen müßten.

I. Kommentare zu den Änderungen

- 1) Wir begrüßen die Verfassungsänderung, die ein "Selfexecuting" der CITES-Konferenzbeschlüsse ermöglicht. Die extreme Gefährdung mancher Arten erzwingt ein möglich rasches Inkrafttreten der aktualisierten Listen - bei uns dauerte es drei Jahre, bis die Beschlüsse, die 1983 in Botswana gefaßt wurden, 1986 endlich Gesetzeskraft erlangten!

- 2) Keinen Einwand haben wir gegen die Änderung der Gesetzesteile §4(2), §5(1,2,3 und 6), §6(1 und 2), §7(1), §9(1 und 2) und §12(2).
- 3) Die Erhöhung des Strafrahmens auf 300.000 öS (§12/1) erscheint uns als Verbesserung gegenüber dem lächerlich geringen Rahmen von 30.000 öS nach der geltenden Fassung (s. auch Punkt 1 der "Ergänzungen").
- 4) Den Versuch der illegalen Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr (§12) unter Strafandrohung zu stellen begrüßen wir sehr, ebenso die ersatzlose Streichung des alten Paragraphen 13.

II. Ergänzungen

- 1) Es ist uns bekannt, daß Händler mit illegal eingeführten Exemplaren von Arten, die durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützt sind, Gewinne erzielen, die teilweise höher als der neue Strafrahmen von 300.000 öS lagen. Daher erscheint uns eine effiziente Abschreckung nur dann gewährleistet, wenn neben der Strafe auch die Gewinnabschöpfung im Gesetz verankert wird.
- 2) Ein effizienter Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist durch die föderalistische Aufteilung der Kompetenzen Bund/Länder nicht gewährleistet. Symptomatisch dafür ist, daß es bis zum heutigen Tag in den Ländern Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Tirol keine Durchführungsbestimmungen gibt, obwohl das Übereinkommen im Jahr 1982 ratifiziert wurde! Abhilfe würde die Einsetzung einer ZENTRALEN DURCHFÜHRUNGSBEHÖRDE schaffen. Dieser muß auch ein/e Experte/in (Biologe/in) angehören.

- 3) Die Tatsache, daß illegal eingeführte Tiere oder Pflanzen dem Importeur zur Aufbewahrung überlassen werden, stellt ebenfalls einen fatalen Mißstand dar. Dem kann nur durch Schaffung einer ZENTRALEN AUFFANGSTATION, zum Beispiel am Flughafen Wien-Schwechat, wirksam entgegengetreten werden. Die Finanzierung einer solchen könnte nach dem Verursacherprinzip, also durch etwaige Strafen, erfolgen.

Der Schaffung der in Punkt 2 und 3 erwähnten neuen Institutionen muß ein gesetzlicher Auftrag zugrunde gelegt werden.

III. Schlußbetrachtung

Es ist von größter Notwendigkeit, daß die momentane, nicht akzeptable Situation bezüglich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Österreich durch gesetzliche Maßnahmen dem Sinn dieses Übereinkommens gerecht wird, nur sollte das nicht alibihaft und kosmetisch geschehen. Wir haben nun die Chance, die Zustände wirklich zum Besseren hin zu ändern, was auch dem Ansehen Österreichs förderlich sein würde. Auch als kleines Land können wir durch vorbildliches Verhalten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Flora und Fauna unserer Erde leisten.

Wladimir ZALOZIECKY

Leo Kappel

Greenpeace Österreich

Wien, den 5 September 1986

